

Statuten

der

Schweizerischen Volkspartei

von

Appenzell Ausserrhoden



Inhaltsverzeichnis

I	Name und Zweck	3
Art. 1	Name	3
Art. 2	Sitz	3
Art. 3	Zweck	3
II	Mitgliedschaft - Aufbau	3
Art. 4	Organisation	3
Art. 5	Erwerb Mitgliedschaft	3
Art. 6	Erlöschen der Mitgliedschaft	3
Art. 7	Mitgliederbeitrag	4
Art. 8	Regionalsektionen – Ortssektionen	4
Art. 9	Junge SVP (JSVP)	4
III	Organe und deren Aufgaben	4
Art. 10	Organe	4
Art. 11	Generalversammlung / Delegiertenversammlung, Zusammensetzung, Leitung und Stimmrecht 4	
Art. 12	Generalversammlung – Aufgaben	5
Art. 13	Delegiertenversammlung – Aufgaben	5
Art. 14	Parteileitung (PL), Zusammensetzung	5
Art. 15	Parteileitung (PL), Aufgaben, Kompetenzen	6
Art. 16	Parteileitungsausschuss (PLA), Zusammensetzung	6
Art. 17	Parteileitungsausschuss (PLA), Aufgaben - Kompetenzen	6
Art. 18	Geschäftsstelle	7
Art. 19	Temporäre Wahl- und Fachkommissionen	7
Art. 20	Geschäftsprüfungskommission (GPK)	7
Art. 21	Fraktion des Kantonsrates, Zusammensetzung	7
Art. 22	Fraktion des Kantonsrates, Aufgaben – Kompetenzen, Entschädigung	7
IV	Finanzen	8
Art. 23	Beiträge	8
Art. 24	Kassa	8
Art. 25	Haftung	8
V	Weitere Bestimmungen	8
Art. 26	Amtsdauer	8
Art. 27	Einberufung von Versammlungen	8
Art. 28	Beschlussfassung	8
Art. 29	Vertretung nach Aussen und Unterschriftsberechtigung	9
VI	Statuten	9
Art. 30	Revision	9
VII	Schlussbestimmungen	9
Art. 31	Auflösung	9
Art. 32	Inkrafttreten	9

Um die Lesbarkeit zu verbessern, wird für Personen in der Regel die männliche Form verwendet. Die jeweiligen Funktionsbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

I Name und Zweck

Art. 1 Name

- 1) Unter dem Namen «Schweizerische Volkspartei von Appenzell Ausserrhoden», nachfolgend SVP AR genannt, besteht gemäss Art. 60 ff des ZGB eine politische Partei
- 2) Sie ist als kantonale Partei Mitglied der SVP Schweiz.
- 3) Als Logo wird die Bildmarke der SVP Schweiz ergänzt mit der Wortmarke Appenzell Ausserrhoden verwendet.

Art. 2 Sitz

- 1) Der Verein hat seinen Sitz am Wohnsitz des Präsidenten.

Art. 3 Zweck

- 1) Die der SVP AR angeschlossenen Sektionen vereinigen Frauen und Männer aus allen Bevölkerungsschichten. Die SVP AR bekennt sich zur demokratischen Staatsordnung und zu den Grundsätzen des Rechtsstaates. Die Partei strebt nach einem Staat, der mit möglichst zweckmässigen Mitteln Wohlergehen, Ordnung und Recht ermöglicht.

II Mitgliedschaft - Aufbau

Art. 4 Organisation

- 1) Die SVP AR besteht aus Kollektiv- und Einzelmitgliedern.
- 2) Kollektivmitglieder sind die kommunalen Ortssektionen, Regionalsektionen und die Junge SVP AR. Sie werden durch Eintrittsbeschluss der Delegiertenversammlung aufgenommen und erlassen eigene Statuten.
- 3) Kollektivmitglieder sind verpflichtet der Kantonalpartei per Ende eines jeden Jahres ein nachgeführtes Mitgliederverzeichnis zur Verfügung zu stellen.

Art. 5 Erwerb Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft in der SVP AR wird durch die Aufnahme in ein Kollektivmitglied automatisch mit erworben.
- 2) Natürliche Personen können der SVP AR als Einzelmitglieder direkt beitreten, sie haben jedoch keinen Anspruch auf Einsitz in die Organe der SVP AR.
- 3) Voraussetzung ist das zurückgelegte 16. Altersjahr.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der freie Austritt ist gewährleistet.
- 2) Der Austritt eines Einzelmitglieds kann unter Wahrung einer dreimonatigen Frist durch schriftliche Erklärung an die Parteileitung auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- 3) Handelt ein Einzelmitglied gegen die Interessen der Partei, so kann es nach vorheriger Anhörung durch die Parteileitung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bedarf keiner Begründung. Die Parteileitung entscheidet endgültig.

Art. 7 Mitgliederbeitrag

- 1) Die Kollektivmitglieder erheben von ihren Mitgliedern einen Jahresbeitrag zu Gunsten der Kantonalpartei, dessen Höhe von der Generalversammlung der SVP AR beschlossen wird.
- 2) Die SVP AR erhebt einen Jahresbeitrag für Einzelmitglieder, dessen Höhe von der Parteileitung beschlossen wird.
- 3) Die angeschlossene Junge SVP AR ist befreit von Mitgliederbeiträgen an die Kantonalpartei.
- 4) Der Jahresbeitrag der Mitglieder aus Kollektivmitgliedschaften ist immer für ein ganzes Kalenderjahr geschuldet.

Art. 8 Regionalsektionen – Ortssektionen

- 1) Die Kollektivmitglieder richten ihre Arbeit nach den Grundsätzen der Kantonalpartei aus. Sie sind insbesondere verantwortlich für:
 - (a) die aktive Auseinandersetzung mit kommunalen Fragen sowie die Teilnahme und Willensbildung am öffentlichen Leben auf kommunaler Ebene.
 - (b) die Mitgliederwerbung.
- 2) Die politische Selbständigkeit der Kollektivmitglieder bleibt im Rahmen einer loyalen Zusammenarbeit gewahrt.

Art. 9 Junge SVP (JSVP)

- 1) Als Junge SVP besteht ein Verein jüngerer politisch interessierter Personen. Sie konstituiert sich selbst und organisiert sein eigenes Tätigkeitsprogramm.
- 2) Die Mitgliedschaft in der Jungen SVP verpflichtet nicht zur Mitgliedschaft bei einem weiteren Kollektivmitglied.
- 3) Die Kantonalpartei berät und unterstützt die Junge SVP.

III Organe und deren Aufgaben

Art. 10 Organe

- 1) Generalversammlung (GV)
- 2) Delegiertenversammlung (DV)
- 3) Fraktion des Kantonsrates
- 4) Geschäftsprüfungskommission (GPK)
- 5) Parteileitung (PL)
- 6) Parteileitungsausschuss (PLA)
- 7) Temporäre Wahl- und Fachkommissionen

Art. 11 Generalversammlung / Delegiertenversammlung, Zusammensetzung, Leitung und Stimmrecht

- 1) Die Generalversammlung / Delegiertenversammlung setzt sich wie folgt zusammen:
 - (a) aus den Delegierten der Kollektivmitglieder
 - (b) aus Einzelmitgliedern
 - (c) aus den Mitgliedern der Parteileitung und Fraktion
 - (d) aus den Ehrenmitgliedern
- 2) Die Leitung obliegt dem Präsidium oder dem Vizepräsidium.

Art. 12 Generalversammlung – Aufgaben

- 1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ der SVP AR, Sie ist in der Regel öffentlich.
- 2) Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:
 - (a) Wahl des Präsidiums
 - (b) Wahl des Vizepräsidenten
 - (c) Wahl des Kassiers
 - (d) Wahl der weiteren Mitglieder der Parteileitung, soweit nicht von Amtes wegen bestimmt
 - (e) Wahl aller Mitglieder der GPK
 - (f) Genehmigung der Jahresberichte (Präsidium und Fraktion) und der Jahresrechnung
 - (g) Genehmigung GPK – Bericht sowie Entlastung der Parteileitung
 - (h) Genehmigung von Programm und Leitbild oder Aktionsprogramm der Kantonalpartei
 - (i) Beschlussfassung über Anträge z.Hd. der SVP Schweiz
 - (j) Entscheidet über Statutenänderungen
 - (k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - (l) Entscheidet über die Auflösung der Partei
- 3) Die Generalversammlung wird in der Regel alle 2 Jahre im Herbst gerader Jahre durchgeführt oder wenn ein Fünftel der Kollektivmitglieder eine Einberufung verlangen.

Art. 13 Delegiertenversammlung – Aufgaben

- 1) Die Delegiertenversammlung ist in der Regel öffentlich.
- 2) Die Delegiertenversammlung kann einzelne, ihr zustehende Befugnisse der Parteileitung übertragen.
- 3) Die Delegiertenversammlung kann bei den Mitgliedern Urabstimmungen durchführen lassen.
- 4) In den Aufgabenbereich fallen insbesondere:
 - (a) Nomination der Kandidaten von Regierungsräten, National- und Ständeräten sowie von Mitgliedern des Obergerichts.
 - (b) Genehmigung von Programmen der SVP AR.
 - (c) Parolenfassung für wichtige eidgenössische und kantonale Abstimmungen, soweit die Parteileitung dies nicht übernimmt.
 - (d) Beschlussfassung über die Lancierung von kantonalen Initiativen.
- 5) Die Delegiertenversammlung wird in der Regel vier Wochen vor eidgenössischen- oder kantonalen Abstimmungen durchgeführt.

Art. 14 Parteileitung (PL), Zusammensetzung

- 1) Der Parteileitung gehören folgende Mitglieder mit Stimmrecht an:
 - (a) Mitglieder von Parteileitungsausschuss
 - (b) Präsidium Junge SVP AR (von Amtes wegen)
 - (c) Kassier
 - (d) Ressortleiter Social Media
 - (e) Bis zwei weitere Mitglieder denen Spezialfunktionen zukommen können
 - (f) National- und Ständeräte

- 2) Der Parteileitung gehören mit beratender Stimme an;
 - (a) Geschäftsstelle
 - (b) Regierungsräte

Art. 15 Parteileitung (PL), Aufgaben, Kompetenzen

- 1) Die Parteileitung ist vor allem für die strategische und politische Aktivität der SVP AR sowie für die Koordination mit den Kollektivmitgliedern zuständig.
- 2) Die Parteileitung wird durch das Präsidium einberufen. Sie kann auch auf Verlangen der Mehrheit der Parteileitung einberufen werden.
- 3) Die Parteileitung kann einzelne, ihr zustehende Befugnisse dem Parteileitungsausschuss übertragen
- 4) Vorbereiten aller Geschäfte der Generalversammlung und Delegiertenversammlung sowie Vollzug der Beschlüsse.
- 5) Erarbeitung Parteiprogramm oder Aktionsprogramm sowie Überwachung deren Umsetzung.
- 6) Beschlussfassung über Listenverbindungen.
- 7) Genehmigung der Jahresrechnung sowie von Nebenrechnung und Budgetplanung.
- 8) Genehmigung des Organisations-, Finanz-, und Entschädigungsreglement.
- 9) Festlegung der Anzahl Delegierten pro Ortssektion.
- 10) Beschlussfassung über die Lancierung von kantonalen Referenden mit Unterschriftensammlung.
- 11) Wahl der Mitglieder von temporären Kommissionen.
- 12) Wahl der Delegierten in die Instanzen der SVP Schweiz.
- 13) Anstellung der Geschäftsstelle sowie erstellen des Pflichtenhefts inkl. Festlegung der Entschädigung.
- 14) Ausarbeitung der Jahresplanung, Erstellung von Budget und Finanzplanung
- 15) Aufnahme und Ausschluss von Einzelmitgliedern.
- 16) Sie entscheidet in allen Belangen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 17) Die Parteileitung regelt im Voraus und für die Dauer einer Amtsperiode die Mandatsbeiträge verbindlich.

Art. 16 Parteileitungsausschuss (PLA), Zusammensetzung

- 1) Dem Parteileitungsausschuss gehören folgende Mitglieder mit Stimmrecht an:
 - (a) Präsidium
 - (b) Vizepräsidium
 - (c) Fraktionspräsidium
 - (d) Ressortleitung Kommunikation
- 2) Dem Parteileitungsausschuss gehört die Geschäftsstelle mit beratender Stimme an.

Art. 17 Parteileitungsausschuss (PLA), Aufgaben - Kompetenzen

- 1) Der Parteileitungsausschuss wird durch das Präsidium einberufen.
- 2) Dem Parteileitungsausschuss obliegt die operative und administrative Führung der SVP AR. Er beschäftigt sich mit aktuellen politischen und personellen Fragen.
- 3) Stellungnahme zu kantonalen Vernehmlassungen. Dazu können auch temporäre Fachkommissionen eingesetzt werden
- 4) Unterstützung der Kollektivmitglieder bei Wahlen und Abstimmungen

- 5) Der Parteileitungsausschuss hat die Geschäfte z.Hd. der Parteileitung vorzubereiten.
- 6) Öffentliche Verlautbarungen im Namen der Partei müssen vom Parteileitungsausschuss mitgetragen werden.

Art. 18 Geschäftsstelle

- 1) Der / die Parteisekretär /in bildet die Geschäftsstelle und nimmt in der Regel das Fraktionssekretariat wahr.
- 2) Sie unterstützt die Parteiorgane in der Erfüllung ihrer Obliegenheiten.

Art. 19 Temporäre Wahl- und Fachkommissionen

- 1) Die Generalversammlung / Delegiertenversammlung oder Parteileitung kann zum Studium besonderer Fragen temporäre Kommissionen einsetzen. Sie erstatten über ihre Tätigkeit Bericht und stellen Antrag.

Art. 20 Geschäftsprüfungskommission (GPK)

- 1) Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, die nicht zusätzlich der Parteileitung angehören dürfen.
- 2) Das Präsidium wird intern festgelegt.
- 3) Prüfungsauftrag:
 - (a) Jahresrechnung sowie weitere Nebenrechnungen
 - (b) Arbeitsweise aller Organe
- 4) Sie erstattet jährlich der Parteileitung sowie alle zwei Jahre der Generalversammlung in geeigneter Form Bericht und Antrag.

Art. 21 Fraktion des Kantonsrates, Zusammensetzung

- 1) Der Fraktion gehören alle SVP-Mitglieder des Kantonsrates an.
- 2) An Fraktionssitzungen können alle Regierungsräte, National- und Ständeräte, sowie Gemeindepräsidenten /innen beratend teilnehmen.
- 3) Die Fraktion kann politisch nahestehende Gäste in Absprache mit der Parteileitung aufnehmen.
- 4) Nach den kantonalen Gesamterneuerungswahlen oder bei Bedarf wählt die Fraktion aus ihrer Mitte jeweils das Präsidium sowie Vizepräsidium.

Art. 22 Fraktion des Kantonsrates, Aufgaben – Kompetenzen, Entschädigung

- 1) Der Fraktion obliegt die politische und thematische Führung der Partei.
- 2) Der Fraktion obliegen folgende Aufgaben:
 - (a) Koordinierte Einflussnahme im Kantonsrat zu Sach- und Wahlgeschäften sowie Kommissionsarbeiten
 - (b) Einreichung von parlamentarischen Vorstössen im Namen der Fraktion.
 - (c) Unterstützung von Parteileitungsausschuss und von Kommissionen bei Vernehmlassungen
- 3) Die kantonale Grund- und Sitzungsentschädigung bleibt beim jeweiligen Fraktionsmitglied

IV Finanzen

Art. 23 Beiträge

- 1) Die Partei finanziert sich durch jährliche Beiträge der Einzelmitglieder und Kollektivmitglieder. Berechnungsbasis bildet das Mitgliederverzeichnis des Vorjahres.
- 2) Aus Mandatsbeiträgen von amtierenden eidgenössischen Parlamentariern und Regierungsräten (50% für die allgemeine Parteikasse und 50% in den entsprechenden Wahlfond).
 - (a) Die Beiträge sind jeweils mitte Amtsjahr fällig.
- 3) Aus freiwilligen Beiträgen und Spenden.
- 4) Aus der kantonalen Fraktionsentschädigung

Art. 24 Kassa

- 1) Der Kassier führt die Rechnung sowie allfällige Nebenrechnungen (z.B. bei Wahlen) und erledigt den Geldverkehr.
- 2) Sicherstellung der Liquiditätsplanung in Zusammenarbeit mit dem Parteileitungsausschuss.
- 3) Zweckgebundene Wahlfonds sind in Erfolgsrechnung und Bilanz jeweils separat auszuweisen.

Art. 25 Haftung

- 1) Für die Verpflichtungen der Partei haftet ausschliesslich das Parteivermögen. Jede Haftung der Kollektiv- oder Einzelmitglieder ist ausgeschlossen.

V Weitere Bestimmungen

Art. 26 Amtsdauer

- 1) Die Amtsdauer sämtlicher Organe beträgt zwei Jahre und beginnt in der Regel am 01. Januar nach der GV. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 27 Einberufung von Versammlungen

- 1) Die Einladung von Versammlungen haben mindestens 14 Tage vorher schriftlich auf den gängigen Kommunikationswegen zu erfolgen.
- 2) Die durch die Statuten gewährten Rechte auf Einberufung der Organe sind schriftlich zu begründen.

Art. 28 Beschlussfassung

- 1) Durch das einfache Mehr der Stimmenden.
- 2) Bei Stimmgleichheit kommt dem Versammlungsleiter der Stichentscheid zu.
- 3) Auf Antrag kann Stimmfreigabe beschlossen werden.
- 4) Auf Antrag der Parteileitung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Stimmabgabe beschliessen.
- 5) Anträge und Wahlvorschläge an die Delegiertenversammlung / Generalversammlung (ausgenommen Statutenänderungen und Auflösung der Partei) müssen jeweils 20 Tage vor der entsprechenden Versammlung, schriftlich an das Präsidium eingereicht werden.

Art. 29 Vertretung nach Aussen und Unterschriftsberechtigung

¹⁾ Das Präsidium oder in dessen Abwesenheit das Vizepräsidium zusammen mit einem Mitglied der Parteileitung vertritt die SVP AR nach aussen und zeichnet in gleicher Weise kollektiv zu zweien.

VI Statuten

Art. 30 Revision

¹⁾ Der Wortlaut der Statutenänderung ist den Delegierten spätestens mit der Einladung zur Generalversammlung bekannt zu geben.

²⁾ Änderungsanträge können durch die Parteileitung eingebracht werden.

³⁾ Des Weiteren können Kollektivmitglieder entsprechende Revisionsanträge schriftlich drei Monate vor einer in dieser Angelegenheit beschlussfassenden Generalversammlung über die Parteileitung einbringen.

VII Schlussbestimmungen

Art. 31 Auflösung

¹⁾ Anträge zur Auflösung der SVP AR sind mindestens drei Monate vor der beschlussfassenden Generalversammlung an die Parteileitung schriftlich einzureichen.

²⁾ Die Parteileitung unterbreitet zusammen mit einer eigenen Empfehlung vier Wochen vor der entsprechenden Generalversammlung das Anliegen den Delegierten.

³⁾ Ein Auflösungsbeschluss erfordert eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden Delegierten

⁴⁾ Im Falle einer Auflösung fällt das Vermögen an die Schweizerische Volkspartei (SVP) mit der Bestimmung, es zu verwalten bis eine Neugründung im Kanton Appenzell Ausserrhoden erfolgt.

Art. 32 Inkrafttreten

¹⁾ Diese Statuten ersetzen die anlässlich der GV vom 17. Dezember 2004 in Teufen genehmigten Statuten. Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 07. Dezember 2018 in Wolfhalden genehmigt und in Kraft gesetzt.

Der Präsident

Der Sekretär

Anick Volger

Michael Vierbauch